

Gemeinde Aidlingen, Landkreis Böblingen



## **Bebauungsplan Berg-Laidorf, 1. Änderung**

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**



#### **Bearbeitung:**

Dipl. Ing. (FH) Thomas Limmeroth

Dipl.-Geoök. Wolfgang Siewert

**Dipl. Ing. (FH) Thomas Limmeroth**  
Büro für Landschaftsplanung

Auf dem Graben 16  
71083 Herrenberg

## Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit der Entscheidung zum Bau mehrerer U3-Gruppen in Aidlingen soll das bisher für den Bau eines Kindergartens vorgesehene Flurstück Nr. 2370 auf Gemarkung Deufringen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Auf Empfehlung des Ortschaftsrats Deufringen sollen auch die beiden südlich gelegenen Flurstücke-Nr. 153 und 154 mit einbezogen werden. Da die zu überplanenden Grundstücke innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Berg - Laidorf“ liegen und sonstige Gründe offensichtlich nicht entgegen stehen, wird die Durchführung des Änderungsverfahrens nach § 13a BauGB in der Innenentwicklung angestrebt. Dieses Vorgehen wurde bei einem Termin am 23.09.2015 mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Bei dem vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB kann u.a. auf die Erstellung eines separaten Umweltberichts verzichtet werden, trotzdem sind die Vorgaben des speziellen Artenschutzes zu berücksichtigen.

Um gesicherte Erkenntnisse über das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten ist die Durchführung spezieller Untersuchungen notwendig, mit den Untersuchungen wurde das Büro Limmeroth im Dezember 2014 beauftragt.

### Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

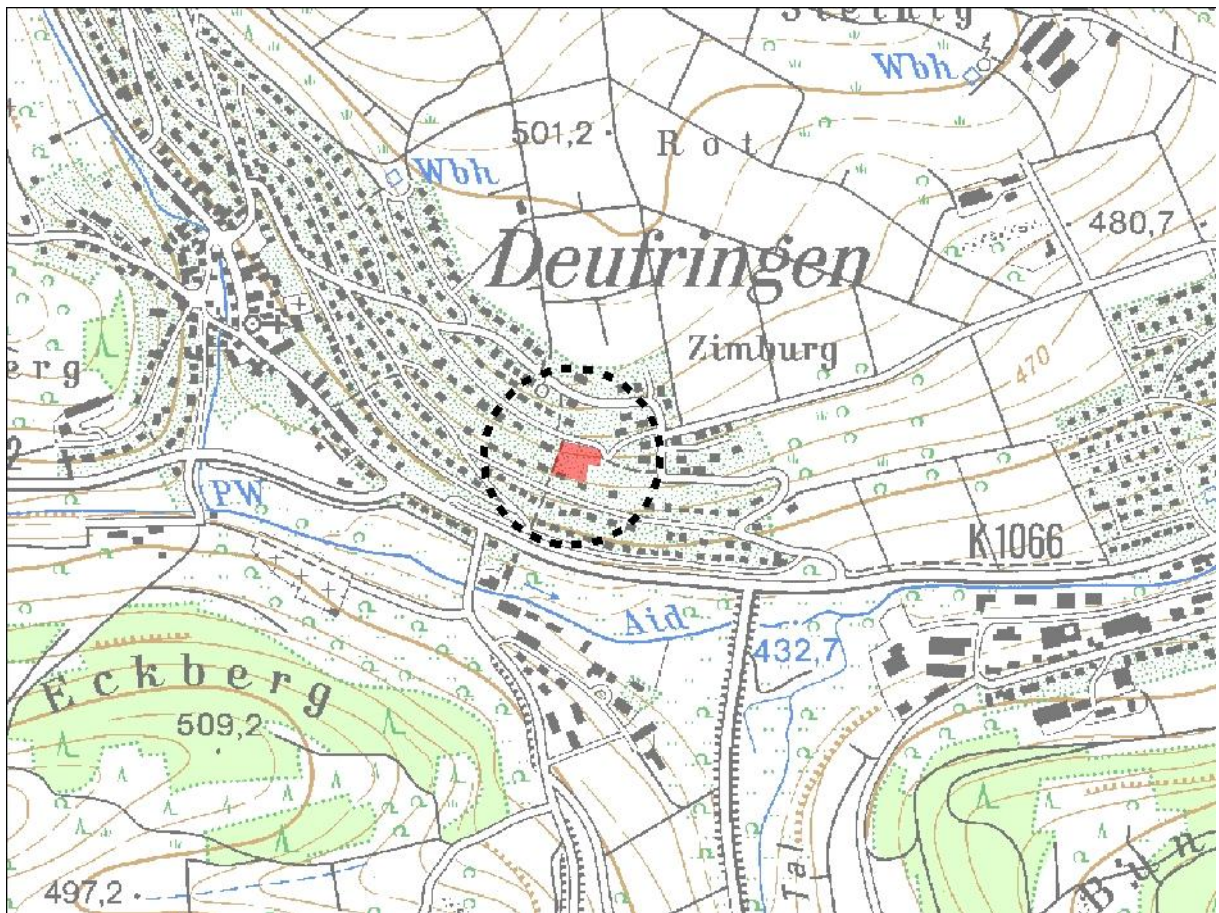
Neben den Regelungen zum Speziellen Artenschutz ist auch die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden nach § 2 Abs. 1 Buchst. a USchadG rechtlich relevant. Unter einem Umweltschaden ist gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden an Lebensräumen oder Arten zu verstehen, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Es liegt keine Schädigung vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt, berücksichtigt und genehmigt wurden. Betrachtet werden: Arten des Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie, Lebensräume der vorgenannten Vogelarten und der Arten des Anhang II FFH-Richtlinie, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie FFH-Lebensraumtypen.

Über das Umweltschadengesetz erhalten zusätzlich zu den im Rahmen des speziellen Artenschutzes zu betrachtenden europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auch die Arten des Anhang II FFH-Richtlinie sowie die FFH-Lebensraumtypen einen gesonderten rechtlichen Status, der ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes gilt.

## Untersuchungsumfang, Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

Das Plangebiet liegt auf Gemarkungs Deufringen, nördlich der K1066, welche die Ortsteile Aidlingen und Deufringen miteinander verbindet. Es umfasst die Flurstücke 2370, 154 und 153. Im Süden und Osten grenzen vorwiegend bebaute Grundstücke an das Plangebiet, im Norden und Westen bilden Erschließungsstraßen und ein Verbindungsweg die Grenze.

Aufgrund der Lage des Planbereichs und der strukturellen Ausstattung wurden neben den vorhandenen Biotopstrukturen die Artengruppen Vögel und die Zauneidechse im Gebiet erfasst. Die Begehung zur Erhebung der Biotopstrukturen fand im September 2015 statt, weitere Begehungen zur Untersuchung der Fauna wurden am 22.3., 24.4., 25.6. und 7.9.2015 durchgeführt.



Übersichtskarte 1 : 12.500



## Ergebnisse der Untersuchungen



Detailkarte 1 : 1.000

### Bestehende Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb bestehender Schutzgebietskategorien wie FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder Naturdenkmal (ND), innerhalb des Gebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotop ausgewiesen.

### Biototypen und Strukturen

Auf dem Flurstück 2370 (Fläche 1) ist eine Wiesenvegetation (Fettwiese mittlerer Standorte, Biototyp 33.41) ausgebildet. Es überwiegen typische Wiesenarten wie Wiesenlabkraut (*Galium album*), Rotklee (*Trifolium pratense*) oder Schafgarbe (*Achillea millefolium*), vereinzelt kommen jedoch auch Magerkeitszeiger wie Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) oder die Wild Möhre (*Daucus carota*) vor. Randliche Störeinflüsse im Bestand werden durch das Auftreten von Stör- und Ruderalzeigern wie Brombeere (*Rubus fruticosus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) oder der Nachtkerze (*Oenothera spec.*) belegt. Der Bestand wurde vermutlich bisher regelmäßig gemäht, auf der Fläche liegt vereinzelt Holz und Steine, es wurden mehrere kleine Feuerstellen angelegt. Im Übergang zum südlich gelegenen Flurstück 154 ist eine deutliche Geländekante ausgebildet. Hier und an der Grenze zum Flurstück 153 besteht ein 2 – 4m breiter Steinriegel (Fläche 2, Biototyp 23.20). Entlang des Flurstücks 153 wurde der Steinriegel aufgedrungen, um mittig einen Zaun stellen zu können. Die Steine aus der Böschung sind tw. auf der

darunterliegenden Fläche verteilt und bilden auf dem flachgründigen Standort einen Übergang aus Wiesen- und Ruderalvegetation (Fläche 3). Auf der Fläche ist ein lückiger Gehölzbestand mit kleinen Büschen wie Rainweide (*Ligustrum vulgare*), Wildrose (*Rosa canina*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) und einzelnen größeren Bäumen wie Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Kirsche (*Prunus avium*) ausgebildet. Am Rand zum angrenzenden Flurstück 130/11 breitet sich die Zwergmispel (*Cortoneaster*) aus dem angrenzenden Garten aus. In der lückigen Krautschicht wachsen Gehölzschösslinge aber auch Magerkeitszeiger wie Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*). Der Bestand auf dem Flurstück 153 (Fläche 4) ist als Feldgehölz (Biototyp 41.10) mit Gehölzen wie Stieleiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Zweigriffligem Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Rainweide (*Ligustrum vulgare*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) ausgebildet.

### **Artenschutz**

**Reptilien (Zauneidechse):** Die Zauneidechse ist als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt. In Baden-Württemberg wird sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste (RLV BW, Laufer 1999) geführt.

Die strukturelle Ausstattung der Flächen 3 + 4 mit überwiegend lückiger Vegetation auf flachgründigem Boden, besonnten Steinbereichen und geringerem Gehölzanteilen ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Gebiet potenziell möglich.

Bei den an unterschiedlichen Terminen durchgeführten Untersuchungen konnte jedoch kein Nachweis der Art erbracht werden. Vermutlich wirken sind die geringe Gebietsgröße und die inselartige Lage im Siedlungsbereich als ungünstige Faktoren aus. Erfahrungsgemäß ist auf solchen Flächen der Prädatorendruck durch Hauskatzen so hoch, dass sich Zauneidechsenpopulationen dort nicht dauerhaft halten können.

### **Vögel:**

Während der Begehungen konnten im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum 8 Vogelarten festgestellt werden (Tab. 1). Alle nachgewiesenen Arten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind die in der landes- oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) aufgelisteten Arten, sowie Arten mit besonderer Schutzerofordernis nach Anhang 1 sowie Art. 4 Abs. 2 VSRL.

Das Artenspektrum ist auf typische Siedlungsarten begrenzt. Bei den festgestellten Arten handelt es sich ausschließlich um ungefährdete, weit verbreitete Arten. Zilpzalp und Mönchsgrasmücke brüten in dem Feldgehölz innerhalb des Plangebietes. Die Brutstätten der übrigen Arten liegen in den angrenzenden Gärten bzw. an den Gebäuden. Sie konnten als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet werden.

Art		Rote Liste		BNatSchG	VSRL
		BW	D		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	

Tab. 1: Festgestellte Brutvogelarten im Plangebiet (grau hervorgehoben) und im angrenzenden Kontaktlebensraum. Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007), Deutschland (Südbeck et al. 2007): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet; BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSRL (EU-Vogelschutzrichtlinie): Anh. I = Brutvogelarten für die in ganz Europa besondere Maßnahmen anzuwenden sind, Art. 4(2) = Zugvogelarten mit besonderem Schutzbedürfnis in Baden-Württemberg

### Gesamteinschätzung, Maßnahmenvorschläge und weitergehender Untersuchungsbedarf

Das Plangebiet liegt innerhalb bebauter Siedlungsflächen. Im Bereich der größeren, ebenen Fläche besteht eine Wiesenvegetation mittlerer Standorte, die tw. durch randliche Störeinflüsse geprägt wird. Im Bereich des Flurstücks 153 besteht ein weitgehend geschlossener Gehölzbestand, während das angrenzende Flurstück 154 durch eine lückige Gehölze und Krautvegetation mit randlichem Steinriegel geprägt wird.

Aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum konnten im Plangebiet ausschließlich störungsunempfindliche Arten festgestellt werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

Die Beseitigung des Feldgehölzes (Fläche 4) würde zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten Mönchsgrasmücke und Zilpzalp führen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt aber im räumlichen Zusammenhang erhalten, da ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld vorhanden sind. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für die betroffenen Arten damit kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung bzw. die Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Das Habitatpotenzial für die **Zauneidechse** ist zwar günstig, es konnte aber kein Vorkommen festgestellt werden.

Auf dem derzeitigen Stand ergibt sich kein weitergehender Untersuchungsbedarf, unter Berücksichtigung der Zeitbeschränkung für die Baufeldfreimachung bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

## Literatur

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007). Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004). LUBW. Karlsruhe.

Laufer, H. (1999). Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133.

Südbeck, Peter; Bauer, Hans-Günther; Boschert, Martin; Boye, Peter; Knief, Wilfried (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007, fehlerkorrigierter Text vom 6.11.2008. In: *Berichte zum Vogelschutz* (44), S. 23–81

Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten unter:  
[http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/liste\\_geschuetzter\\_arten\\_bw.pdf](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/liste_geschuetzter_arten_bw.pdf)



## Fotodokumentation



Foto 1: Wiese mit randlichen Störeinflüssen auf Flurstück 2370



Foto 2: Blick auf das Feldgehölz Flurstück 153





Foto 3: Tw. mit Steinen bedeckte, lückige Vegetation auf Flurstück 154



Foto 4: Aufgegrabener Steinriegel mit Zaun